

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3586

An die
Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

12. November 2014

**Bewertungen und Planungen der Landesregierung zum Einsatz sog. Body-Cams im Bereich der Polizei und zum Umgang mit den Erfahrungen aus anderen Bundesländern
hier: Abschlussbericht des Polizeipräsidiums Frankfurt a. M. vom 01.10.2014**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der Ausschusssitzung am 05.11.2014 hatte ich u.a. auch über das in Hessen seit dem 30.05.2013 laufende Pilotprojekt „Body-Cam“ berichtet.

Im Rahmen der Erörterung wurde die Bitte geäußert, dem Ausschuss den Abschlussbericht des Polizeipräsidiums Frankfurt a. M. zu den Erfahrungen des Einsatzes von Body-Cams als ergänzende Informationsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat der Weitergabe des Abschlussberichts, den ich als Anlage beifüge, zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Studt
Minister



Polizeipräsidium . Postfach 50 03 23 . 60393 Frankfurt am Main

Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport
Landespolizeipräsidium
Friedrich-Ebert-Allee 12

65185 Wiesbaden

Bearbeiter/in: Herr Vosteen/Herr Beine
Durchwahl: 069/755-33002
Fax: 069/755-33009
E-Mail: e3.ppfm@polizei.hessen.de
Aktenzeichen: E 3 - 22 g 04 - 0571/2014 - Vo/Be

Datum: 1. Oktober 2014

Abschlussbericht über die Erfahrungen des Einsatzes der mobilen Videoüberwachung gemäß § 14 Abs. 6 HSOG im Rahmen der Maßnahmen „Alt-Sachsenhausen“ sowie im Bereich des 1. Polizeireviers des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main

*Erlass des Landespolizeipräsidiums vom 07.05.2012, LPP 12/Su.-
Bericht des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main vom 28.03.2012
Bericht des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main vom 11.03.2013
Bisherige Erfahrungsberichte vom 30.09.2013, 21.10.2013 und 27.02.2014*

Am 30.05.2013 begann beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main das einjährige Pilotprojekt „Einsatz mobiler Videoüberwachung“ („Body-Cam“).

Ziel des Pilotprojektes sollte es sein, die „Body-Cam“ als deeskalierendes Einsatzelement zu erproben, um im Sinne des Eigensicherungsaspektes insbesondere die Anzahl der Übergriffe auf Polizeibeamte zu senken. Darüber hinaus galt es zu testen, inwieweit die mobile Videoüberwachung als Mittel der visuellen Beweissicherung geeignet ist, Beteiligte einer polizeilichen Maßnahme vor ungerechtfertigter Strafverfolgung zu schützen.

Als Ort der Erprobung wurde zunächst das Vergnügungsviertel „Alt-Sachsenhausen“ im Revierbereich 8 der Direktion Süd ausgewählt.

Das Vergnügungsviertel „Alt-Sachsenhausen“ nimmt innerhalb des kriminalgeographischen Gefüges der Stadt Frankfurt am Main eine besondere Stellung ein. Auf engstem Raum sind hier zahlreiche Gastronomie- und Vergnügungsbetriebe angesiedelt, die insbesondere am Wochenende und vor Feiertagen ein breites, überregionales Besu-

cherspektrum anziehen. Häufig kommt es in Folge des übermäßigen Alkoholkonsums zu Rohheitsdelikten, die ein polizeiliches Einschreiten erforderlich machen. Hierbei sehen sich die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten immer wieder dem aggressiven Verhalten von Personen ausgesetzt.

Im Vergleich der Jahre 2011 zu 2012 stiegen in diesem Bereich die Zahlen für die einem Vergnügungsviertel typischen Straftaten zum Teil um mehr als 100 Prozent an. Zu den benannten Straftaten zählen insbesondere Widerstände gegen Vollstreckungsbeamte, Körperverletzungs- und Raubstraftaten sowie Bedrohungs- und Beleidigungstatbestände. Die dokumentierten Zahlen zeigten deutlich ein gesteigertes Aggressionspotential sowohl der Besucher untereinander, als auch gegenüber den eingesetzten Beamtinnen und Beamten.

Damit einhergehend häuften sich die Vorwürfe bzw. Anzeigen gegen einschreitende Beamtinnen und Beamte wegen „unnötiger Gewaltanwendung“, welche sich nach Prüfung vielfach als haltlos darstellten.

Um diesen Umständen zu begegnen, schlug meine Behörde auf Initiative der Polizeidirektion Süd in einem Bericht an das Landespolizeipräsidium am 28.03.2012 vor, neben der Intensivierung der taktisch/kommunikativen Aus- und Fortbildung der eingesetzten Beamtinnen und Beamten die Nutzung von Videoaufnahmen zur Dokumentation von Personenkontrollen (Identitätsfeststellungen) bei den Einsatzmaßnahmen in „Alt-Sachsenhausen“ zu erproben. Dazu sollten die Beamtinnen und Beamten mit sogenannten „Body-Cams“ ausgestattet werden.

Mit Erlass vom 07.05.2012 wurde der Einsatz mobiler Videoüberwachung im Rahmen der Maßnahmen „Alt-Sachsenhausen“ innerhalb eines einjährigen Pilotprojektes genehmigt.

Der Einsatz von „Body-Cams“ war und ist in Deutschland bis dato einmalig und ohne Beispiel. Deshalb setzte die Realisierung des Projektes umfangreiche Vorbereitungen voraus. Diese betrafen auf der einen Seite den rechtlichen, taktischen, fachtheoretischen und -praktischen Bereich. Auf der anderen Seite erforderte die technische Umsetzung vor allem innovatives und erfinderisches Geschick.

1. Grundlagen

1.1 Rechtliche Voraussetzung

Die notwendige Rechtsnorm für den Einsatz mobiler Videotechnik zum Zwecke der Eigensicherung der Beamtinnen und Beamten bietet § 14 Abs. 6 HSOG.

Zulässig ist in diesem Zusammenhang lediglich das Aufzeichnen von Bildaufnahmen und nur dann

- wenn polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Identitätsfeststellung von insbesondere alkoholisierten bzw. offenkundig gewaltbereiten Personen getroffen werden und

- wenn aufgrund der Gesamtumstände eine Gefährdung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder unbeteiligter Dritter in Betracht kommt.

Die Speicherung der Bilddaten ist gemäß § 14 Abs. 6 Satz 3 HSOG zum Zwecke der Strafverfolgung wie auch zum Zwecke der Eigensicherung zulässig und kann nach § 20 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 HSOG i.V.m. § 163 StPO in das Strafverfahren eingebracht werden.

Die Löschung der Bilddaten richtet sich gemäß § 483 Abs. 3 StPO, § 484 Abs. 4 StPO nach § 14 Abs. 6 Satz 3 HSOG und erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Strafverfahrens. Die aus präventivpolizeilichen Gründen gespeicherten Daten sind spätestens sechs Monate nach ihrer Erstellung zu löschen, soweit sie nicht bis dahin in einem konkreten Fall zu Strafverfolgungszwecken bzw. zur Widerlegung von Anschuldigungen/Beschwerden gegen Einsatzbeamte benötigt wurden.

Der Einsatz der mobilen Videotechnik ist auf bestimmte, vorab definierte Einsatzgebiete im öffentlichen Raum begrenzt.

Ein dauerhaftes Filmen ohne Anlass während der Streifen­tätigkeit ist ebenso unzulässig wie das Anfertigen von Tonaufnahmen. § 14 Abs. 6 HSOG erlaubt lediglich das Aufzeichnen von Bildaufnahmen.

Das Verfahren wurde im Vorfeld mit dem hiesigen behördlichen Datenschutzbeauftragten abgestimmt.

1.2 Technik

Da für den vorgesehenen Einsatz mobiler Videoüberwachung am Körper kein Komplettsystem auf dem Markt zu beschaffen war, wurde zunächst durch die Abteilung Zentrale Dienste, Z 21 meiner Behörde ein Prototyp zusammengestellt, der die Anforderungen an die gestellte Aufgabe erfüllte. Während die Kamera und Aufzeichnungssysteme auf dem Markt zu beschaffen waren, mussten die Trägerwesten und die dazugehörigen Halterungen durch Z 21 speziell entwickelt oder nach Maßgabe bei einem Schneider angefertigt werden. Gleiches galt auch für die notwendigen Kennzeichnungen „Videoüberwachung“ an den Westen. Der Prototyp wurde zunächst im Zusammenwirken mit den zukünftigen Nutzern einer sechsmonatigen Entwicklungs- und internen Testphase unterzogen. Nach derem erfolgreichen Abschluss beschaffte meine Behörde die übrigen Geräte, so dass zu Beginn der Schulungsmaßnahme bzw. zu Beginn der Pilotphase drei „Body-Cam“-Systeme zur Verfügung standen. Mit Beginn der Pilotphase beim 1. Polizeirevier wurden weitere vier „Body-Cam“-Systeme beschafft, wovon eines zu weiteren Test- und Ausbildungszwecken beim hiesigen Z 21 vorgehalten wird.

Bei dem seinerzeit ausgewählten Kamera- und Aufzeichnungssystem „Zepcam T 1 XT“ sind nachfolgend aufgeführte Merkmale und Eigenschaften besonders hervorzuheben:

- Im rauen Outdoor-Einsatz einsetzbar
- Hochauflösende CCD Farb-Zylinderkamera mit Tag/Nacht-Funktion für schlechte Lichtverhältnisse (Empfindlichkeit 0,05 Lux) und kabelintegriertem Mikrofon (der-

zeit außer Betrieb), die gute Bildqualität auch unter kritischen Bedingungen gewährleistet

- Eine Anpassung der Brennweiten (Aufnahmeradius) kann mit wenigen Handgriffen durch die Nutzer durchgeführt werden
- Objektiv mit Anti-Beschlag-System
- Die dazugehörige Fernbedienung am Handgelenk (via Bluetooth) steuert die freie und unkomplizierte Bedienung des Aufzeichnungsgerätes
- Nutzung von Mikro-SD-Karten (verschlüsselt) zur Speicherung der Videoaufzeichnungen
- GPS Option (Genauigkeit 5m)
- Verschlüsselung: AES 128
- Der Login erfolgt über Anwender ID Login und Geräte Pin-Code-Login
- Im Bild erkennbar sind Wasserzeichen und Anwender ID-Nummer, Zeit, Datum und GPS-Daten
- Wasserfestigkeit nach IP67 (stoß-, staub- und wasserresistent)
- Optionale Sendeeinheit über 3G und WLAN
- Geschraubte Kabelverbindungen inklusive „safety-quick-disconnect“, um ein Verletzungsrisiko beim Abriss zu verringern
- „Pre-recording“- Funktion (Zeit einstellbar)
- Die Datenübertragung erfolgt per USB-Anschluss über Administrator- bzw. Controller-Account

1.3 Fachtheoretisch/-praktische Unterweisung

Vor Beginn des Einsatzes der „Body-Cam“ wurde ein Schulungskonzept erarbeitet. Dieses umfasst neben einem theoretischen Teil mit eingehender Betrachtung der rechtlichen und insbesondere datenschutzrechtlichen Vorschriften, vor allem eine intensive Einweisung in die Technik der „Body-Cam“ sowie praktische Übungen gemeinsam mit DIF-Trainern der Abteilung Zentrale Dienste. Die Dauer der Schulungsmaßnahme beträgt einen Tag.

Zunächst wurde den für den Einsatz vorgesehenen kameraführenden Beamtinnen und Beamten die Teilnahme an dem Seminar „TaktKom Modul A“ an der Hessischen Polizeiakademie ermöglicht. Diese Zusatzausbildung ist aufgrund fehlender Kapazitäten auf Seiten der Hessischen Polizeiakademie jedoch nicht weiter realisierbar.

2. Einsatz

Die zeitlichen und räumlichen Grenzen des Einsatzes der mobilen Videoüberwachung sowie die rechtlichen Voraussetzungen einschließlich der zu beachtenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen wurden in einer Dienstanweisung detailliert geregelt.

Im Einsatz sind die kameraführenden Beamtinnen oder Beamten in ein Team von mindestens zwei weiteren Beamtinnen oder Beamten eingegliedert. Dabei ist das Filmen der Personenkontrollen vorrangige Aufgabe. Ein aktives Eingreifen des Kameraführenden ist nur bei akuten Gefahren vorgesehen.

2.1 Einsatz „Alt-Sachsenhausen“

Wie bereits dargelegt, wurde der eng begrenzte Einsatzraum im Kneipen- und Vergnügungsviertel Alt-Sachsenhausen aufgrund seiner speziellen kriminalphänomenologischen und –geographischen Lage für die Initiierung des Pilotprojektes „Body-Cam“ ausgewählt.

Gemäß der vorläufigen Dienstanweisung wurde die mobile Videoüberwachung im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes „Alt-Sachsenhausen“ in den Abend- und Nachtstunden der Wochenenden (Freitag und Samstag) und vor Feiertagen eingesetzt. Dies stellt gleichzeitig den Zeitraum mit der höchsten Besucherfrequenz dar. In der Regel liegt die Einsatzzeit zwischen 21.00 und 06.00 Uhr, in der nahezu 75 Prozent aller relevanten Straftaten verübt werden.

2.1.1 Statistik „Alt-Sachsenhausen“ (Betrachtungszeitraum 27.05.2013 bis 26.05.2014)

Bis zum 26.05.2014 bestand an 116 Tagen (Freitag, Samstag und vor Feiertagen) die Möglichkeit, die „Body-Cam“ gemäß den Voraussetzungen der hiesigen Dienstanweisung einzusetzen. An 91 Tagen kam es zum tatsächlichen Einsatz der „Body-Cam“. An den übrigen Tagen standen keine eingewiesenen Beamtinnen und Beamte zur Verfügung.

Dabei wurden insgesamt 90 Einsatzsequenzen aufgenommen und gesichert. Von diesen führten 24 Sequenzen zur Einleitung strafprozessualer Maßnahmen. In den übrigen Fällen wurden Personengruppen bei Kontrollmaßnahmen zunächst zur „Eigensicherung“ gefilmt. Einzelne Personen konnten im Verlauf des Abends/der Nacht als Beschuldigte von Straftaten (Diebstahl, Körperverletzung) identifiziert werden.

Die Anzahl der Widerstände vom 27.05.2013 bis 26.05.2014 im Einsatzraum „Alt-Sachsenhausen“ verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr von 40 auf 35 Fälle. Lässt man bei den genannten 35 Taten die Fälle außer Acht, bei welchen Regeldienstkräfte außerhalb der Einsatzmaßnahmen betroffen waren, so ist die Zahl sogar auf 25 gesunken. Das stellt einen Rückgang um 37,5 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum dar. Detailliert betrachtet gliedern sich die Widerstände wie folgt auf:

- drei Angriffe auf Beamte, die die „Body-Cam“ führten
- sieben Widerstandshandlungen gegen Einsatzkräfte mit „Body-Cam“ im Einsatz
- sieben niedrighschwellige, „passive“ Widerstände mit „Body-Cam“ im Einsatz
- acht Widerstände gegen Einsatzkräfte, ohne dass eine „Body-Cam“ im Einsatz war
- zehn Widerstände gegen Kräfte des Regeldienstes (ohne direkten Bezug zu den Maßnahmen „Alt-Sachsenhausen“ und ohne „Body-Cam“)

Bei einem der Widerstände wurde ein eingesetzter Beamter durch einen Tritt gegen den Kopf leicht verletzt, blieb jedoch weiter dienstfähig. Der Täter war hochgradig alkoholisiert und stand unter Betäubungsmittelinfluss. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres erlitten neun Beamte bei Widerstandshandlungen Verletzungen.

2.2 Einsatz im Revierbereich 1

Aufgrund einer positiven Zwischenbilanz des Pilotprojektes hat meine Behörde in Abstimmung mit dem Landespolizeipräsidium entschieden, den Einsatzbereich der mobilen Videoüberwachung ab dem 01.12.2013 auf das 1. Polizeirevier in der Innenstadt auszuweiten. Die Auswahl der Örtlichkeit als zweiten Referenzbereich erfolgte nach eingehender Prüfung und Auswertung des Lagebildes im Zusammenhang mit Widerstandshandlungen bzw. Gewalttaten gegen Polizeibeamte sowie der erweiterten Möglichkeit, die mobile Videoüberwachung im Rahmen von Konzeptionseinsätzen zielgerichtet einzusetzen. Ziel der Erweiterung war es, weitere Erfahrungen und Erkenntnisse, in einem hinsichtlich Kriminalitätsphänomenologie und -geographie anders gelagerten Einsatzraum, zu gewinnen.

Das Zuständigkeitsgebiet des 1. Polizeireviers umfasst den innerstädtischen Bereich innerhalb des Anlagenrings. Hier befinden sich als Verkehrsknotenpunkte die Hauptwache und Konstablerwache, die Frankfurter Altstadt und die Einkaufsstraße Zeil. Durch das hohe Personenaufkommen und die dadurch entstehenden Tatgelegenheitsstrukturen, insbesondere auch im Bereich der Rohheitsdelikte, haben sich unterschiedliche Kriminalitätsbrennpunkte entwickelt.

In Abhängigkeit von der Witterung sammelt sich vornehmlich in den Abendstunden Problemerklientel im Bereich der Zeil. Schwerpunkte bilden hierbei die Bereiche vor dem Einkaufszentrum „My Zeil“, das jeweils nähere Umfeld von Diskotheken und Bars sowie die Verkehrsbauwerke Konstablerwache und Hauptwache. Alkohol- und Drogenkonsum spielen bei der Freisetzung von Aggressionspotential gerade gegenüber Personen außerhalb der eigenen Gruppe eine gewichtige Rolle. Diese sind eine der Hauptursachen für die Begehung von Raubstraftaten und anderen Rohheitsdelikten, bei denen in vielen Fällen Waffen oder vergleichbare gefährliche Gegenstände zum Einsatz kommen.

Ein weiterer Brennpunkt liegt im Handel mit überwiegend weichen Drogen rund um die Konstablerwache und im Bereich der Allerheiligenstraße. Bedingt dadurch sind negative

Auswirkungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und eine Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsgefühls von Bewohnern und Berufspendlern zu verzeichnen.

Um den bezeichneten Entwicklungen zu begegnen, führt das 1. Polizeirevier regelmäßig offene und verdeckte Schwerpunktmaßnahmen und gezielte Kontrollen mit eigenen und unterstellten Kräften durch. Im Rahmen der Sicherheitsoffensive Hessen werden mit Unterstützung von Kräften der Hessischen Bereitschaftspolizei Maßnahmen an Kriminalitätsbrennpunkten in ziviler und uniformierter Kleidung durchgeführt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die BtM-Szene und illegale Personen (meist nordafrikanische Staatsangehörige) im Umfeld der Allerheiligenstraße und Konstablerwache sowie auf die sich zu den Abendstunden auf der Zeil versammelnden gewaltbereiten Jugendlichen und Heranwachsenden gelegt. Durch stetigen Kontrolldruck sollen diese zu sozialadäquatem Verhalten bewegt und Raubstraftaten verhindert werden.

Im Gegensatz zum Einsatzgebiet „Alt-Sachsenhausen“ wurde der definierte Nutzungsbereich der mobilen Videoüberwachung beim 1. Polizeirevier weniger restriktiv begrenzt. Dies geschah, um der Mobilität der dortigen Tätergruppierungen besser begegnen zu können. Die Tatbegehungen konzentrieren sich im Wesentlichen auf den Bereich Zeil zwischen Allerheiligenstraße, Konstablerwache, Hauptwache, Rossmarkt und Berlinerstraße/ Battonnstraße. Das bestehende Einsatzkonzept ermöglicht den Einsatzkräften eine hohe Flexibilität, so dass diese auch in den angrenzenden Straßen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs vom 1. Polizeirevier agieren können.

Da eine zeitliche Eingrenzung der Tatbegehungen weder auf Wochentage noch auf Tageszeiten möglich ist, wird den Einsatzkräften des 1. Polizeireviers die Möglichkeit gegeben, rund um die Uhr die mobile Videoüberwachung einzusetzen.

Der Einsatz der mobilen Videoüberwachung erfolgt hier schwerpunktmäßig bei Konzeptionseinsätzen im Rahmen der dargestellten Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung. Hierbei werden Streifen bzw. Teams in einer Mindeststärke von drei Beamtinnen und Beamten eingesetzt.

Darüber hinaus können beschulte Einsatzkräfte eine Streife im Regeldienst unterstützen. In diesem Fall ergänzt der kameraführende Beamte die Streife, so dass sich wiederum eine Mindestteamstärke von drei Beamtinnen und Beamten ergibt. Solange keine Gefährdung für das Streifenteam besteht, filmt der kameraführende Beamte aus einer taktisch geeigneten Übersichtsposition und agiert passiv.

2.2.1 Statistik Revierbereich 1 (Betrachtungsraum 01.12.2013 bis 31.05.2014)

Bis zum 31.05.2014 wurde die „Body-Cam“ an 42 Tagen gemäß den Voraussetzungen der hiesigen Dienstanweisung eingesetzt. Dabei konnten nahezu alle geplanten konzeptionellen Zusatzdienste von kameraführenden Kräften begleitet werden.

Bislang wurde eine relevante Einsatzsequenz im Rahmen einer Widerstandshandlung aufgezeichnet, die als Beweismittel im Strafverfahren gesichert wurde.

Die Anzahl der Widerstände im Zeitraum 01.12.2013 bis 31.05.2014 im Revierbereich 1 erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr von 26 auf 27 Fälle. Abgesehen von einem Wi-

derstand während der Einsatzzeit der „Body-Cam“ richteten sich die Widerstandshandlungen ausnahmslos gegen Kräfte des Regeldienstes ohne „Body-Cam“-Begleitung.

Bei der Betrachtung der Statistik gilt es zu bedenken, dass es, wie bereits dargelegt, einsatzbezogenen Unterschiede sowohl in geographischer als auch in konzeptioneller Hinsicht zwischen den Einsatzgebieten beim 1. Polizeirevier und in „Alt-Sachsenhausen“ gibt. Darüber hinaus ist es beachtlich, dass sich lediglich eine von insgesamt 27 erfassten Widerstandshandlungen gegen Beamtinnen und Beamte in „Body-Cam“-Begleitung richtete.

3. Erfahrungen beim Einsatz der mobilen Videoüberwachung

3.1 „Alt-Sachsenhausen“

Bislang hat der Einsatz der mobilen Videoüberwachung die gewünschten Erwartungen hinsichtlich ihrer präventiven Wirkung voll erfüllt. Wie bereits dargelegt, sank die Anzahl der Widerstände im Berichtszeitraum effektiv von 40 auf 25 Fälle, was einem Rückgang von 37,5 Prozent entspricht. Hierbei wurde ein Beamter verletzt.

Insgesamt 24 Sequenzen führten bislang zur Einleitung strafprozessualer Maßnahmen. Leider liegen zum jetzigen Zeitpunkt dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main weder von der Amts- bzw. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main noch von den zuständigen Gerichten Rückmeldungen über den Wert der Aufzeichnungen als Beweismittel in Strafverfahren vor.

Nach dem Empfinden der Beamtinnen und Beamten ist eine deutlich gestiegene Kooperationsbereitschaft der polizeilichen Problemklientel bei Personenkontrollen feststellbar. Personen(-gruppen), die vormals in Kontrollsituationen tendenziell aggressiv und unkooperativ auf die Beamtinnen und Beamten reagierten, verhalten sich beim Einsatz der „Body Cam“ deutlich gelassener und friedlicher. Für die eingesetzten Beamtinnen und Beamten bedeutet dies eine spürbare Entlastung in der an sich angespannten Kontrollsituation und einen Gewinn an Sicherheit im Umgang, auch mit problematischem polizeilichem Gegenüber.

Das vormals häufig festgestellte Phänomen der Solidarisierungen zunächst Unbeteiligter mit Personen, die sich polizeilichen Maßnahmen zu widersetzen versuchen, wurde seit Beginn des Einsatzes der mobilen Videoüberwachung nicht mehr beobachtet. Zunächst auffällige Störer verändern ihr Verhalten, wenn sie die „Body Cam“ bei den Beamtinnen und Beamten bemerken. Sie wenden sich ab und versuchen, nicht von der Kamera erfasst zu werden. Insofern erzeugt die „Body-Cam“ für sich bereits die prognostizierte „deeskalierende Wirkung“.

Anhand der Kennzeichnung „Videoüberwachung“ auf der Videoweste ist der kameraführende Beamte bzw. das bis dato unbekannte Einsatzmittel „Body Cam“ deutlich erkennbar. Vielfach werden die Beamtinnen und Beamten direkt auf das Einsatzmittel „Body Cam“ angesprochen. In den Gesprächen fiel oftmals der Satz „Ich finde das gut, was Sie hier machen. Da kann man dann endlich mal sehen, was wirklich passiert“. Die

„Body-Cam“ trägt so dazu bei, dass die Kommunikation zwischen Polizei und Bürger in dem schwierigen Umfeld des Gaststättenviertels intensiviert wurde.

3.2 Revierbereich 1

Im Einsatzbereich des 1. Polizeireviers wurden die in „Alt-Sachsenhausen“ getroffenen Feststellungen größtenteils bestätigt. Im Gegensatz zu den von Einsatzkräften aus „Alt-Sachsenhausen“ geschilderten Reaktionen der betroffenen Bürger auf das neue Einsatzmittel war im Revierbereich 1 zunächst ein deutlich kritischerer Umgang der Bürger mit der „Body-Cam“ erkennbar. Durch gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit konnte jedoch eine offenere Haltung bei weiten Teilen der betroffenen Bevölkerung erzielt werden. Insbesondere tagsüber zeigen sich Passanten interessiert und sprechen die eingesetzten Kräfte auf die „Body-Cam“ an.

Aufgrund der Weitläufigkeit der Zeil und des starken Personenverkehrs werden die kameraführenden Beamtinnen und Beamten häufig gar nicht in ihrer Sonderfunktion wahrgenommen.

Im Gegensatz zu den Einsatzmaßnahmen in „Alt-Sachsenhausen“ hat die Problemklientel im Revierbereich 1 den Einsatz der mobilen Videoüberwachung in der Innenstadt noch nicht abschließend wahrgenommen. Die kameraführenden Kräfte müssen sich zum Teil noch immer aktiv auf Störer zu bewegen oder diese ansprechen. Nur so ist gesichert, dass ihre Funktion erkannt wird und die gewünschten präventiven Erfolge eintreten. Sobald die „Body-Cam“ bei der Kontrolle wahrgenommen wird, kann man, wie in „Alt-Sachsenhausen“, feststellen, dass

- die Kooperationsbereitschaft des polizeilichen Gegenübers deutlich erhöht ist
- kaum oder keine Solidarisierungseffekte bei Kontrollmaßnahmen auftreten
- weniger Störungen von polizeilichen Maßnahmen durch Unbeteiligte stattfinden.

Der in „Alt-Sachsenhausen“ festgestellte, reduzierte Stresslevel bei Kontrollen lässt sich in der Innenstadt daher bestätigen. Bei länger andauernden bzw. größeren Kontrollmaßnahmen wirkt sich dies sodann merklich positiv aus.

4. Resümee / Ausblick

4.1 Einsatz

Im Ergebnis der 12-monatigen Projektphase ist festzustellen, dass sich der Einsatz der mobilen Videoüberwachung („Body-Cam“) im Rahmen der Maßnahmen „Alt-Sachsenhausen“ und im Bereich des 1. Polizeireviers im vollen Umfang bewährt hat.

Die mit Beginn des Projektes prognostizierten Ziele der Verminderung der Widerstände bei der Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen, verbunden mit einer Reduzierung der körperlichen Übergriffe, wurden grundsätzlich erreicht. Dies zeigen insbesondere effektive Fallzahlen zu Widerständen gegen Vollstreckungsbeamte, die sich in Begleitung von Einsatzkräften mit „Body-Cam“ befanden. Der Einsatz der „Body-Cam“ führte im

überwiegenden Maße zu einer deeskalierenden Wirkung bei der Durchführung von Kontrollmaßnahmen.

Darüber hinaus bleibt zu konstatieren, dass der Einsatz mobiler Videoüberwachung nicht nur den Eigensicherungs-, sondern auch den Fürsorgepflichtgedanken gegenüber den Beamten und Beamtinnen umfasst.

So dient die „Body-Cam“ nicht nur der Verhütung von Angriffen auf Beamtinnen und Beamte durch die abschreckende Wirkung der offenen Bildbeobachtung. Vielmehr ergänzt sie dieses Element um die präventive Beweismittelsicherung, die Beamte entlastet, welche von unberechtigten Strafanzeigen bzw. Beschwerden betroffen sind. Mobile Videoüberwachung ist in der Lage, gegen Polizeibeamte erhobene Vorwürfe zeitnah zu verifizieren und den Sachverhalt rechtssicher aufklären zu können.

Das Feedback zur „Body-Cam“ aus der Bevölkerung ist allgemein positiv. Die Aufzeichnung von Personenüberprüfungen im Rahmen der Maßnahmen „Alt-Sachsenhausen“ wird mehrheitlich akzeptiert. Vielfach erfuhren die Beamtinnen und Beamten in zahlreichen Gesprächen mit den Bürgerinnen und Bürgern regen Zuspruch für den Einsatz der „Body-Cam“. Wurde der Einsatz der mobilen Videoüberwachung im Revierbereich 1 von der Bevölkerung zunächst eher kritisch aufgenommen, so wandelte sich diese Ansicht durch eine transparente Außendarstellung der eingesetzten Beamtinnen und Beamten.

Die mobile Videoüberwachung erfährt aufgrund der ausgeführten positiven Effekte auch eine hohe Akzeptanz bei den Einsatzkräften. Dieser Umstand wird durch die Tatsache unterstrichen, dass sich auf den Pilotdienststellen bereits eine große Anzahl an Beamtinnen und Beamten interessiert und bereit zeigt, eine Ausbildung an dem System „Body-Cam“ zu absolvieren.

In Abhängigkeit der zukünftig vorgesehenen Nutzung wird es erforderlich werden, das bislang bestehende Ausbildungskonzept den erhöhten Anforderungen an auszubildendem Personal und der hohen personellen Fluktuation im Polizeipräsidium Frankfurt am Main anzupassen. In diesem Zusammenhang gilt es, das Modul mobile Videoüberwachung gegebenenfalls mit bereits bestehenden Ausbildungsangeboten zu verknüpfen, um so notwendige Synergieeffekte erzielen zu können.

4.2 Recht

Im Hinblick auf eine zukünftige intensivere Nutzung der mobilen Videoüberwachung ist es aus hiesiger Sicht unumgänglich, die derzeitige Eingriffsnorm des § 14 Abs. 6 HSOG anzupassen. Die Regelung wurde im Jahr 2005 im Rahmen des 8. HSOG-Änderungsgesetzes als Reaktion auf vorangegangene Vorfälle mit tödlichem Ausgang für Polizeibeamte bei Verkehrs- und sonstigen Kontrollen in das HSOG aufgenommen und orientierte sich in der Ausgestaltung im Wesentlichen an den üblichen Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Straßenverkehr. Damit einher ging auch die Ausstattung verschiedener Funkstreifenwagen mit Videokameras im Rahmen des damaligen Projektes „TRAJET“. Waren Videokameras seinerzeit in der Blaulichtanlage der Streifenwagen verbaut und damit weit abgesetzt von der eigentlichen Kontrollsituation am davor befindlichen Fahrzeug, so befindet sich die „Body-Cam“ nun direkt bei den ein-

schreitenden Einsatzkräften. Die Unmittelbarkeit bzw. Mobilität der mobilen Videoüberwachung durch die Verwendung am Körper eröffnet eine Vielzahl weiterer Einsatzmöglichkeiten. Dazu ist es notwendig, die derzeit im § 14 Abs. 6 HSOG vorhandenen gesetzlichen Grenzen neu zu bewerten und entsprechend anzupassen.

4.2.1 Fehlende Audioaufzeichnung

Neben der Möglichkeit zur Aufnahme von Videosignalen scheint die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Aufzeichnung von Audiosignalen unbedingt notwendig.

Derzeit beschränkt sich die Dokumentation der Kontrollmaßnahmen mittels der „Body-Cam“ auf die bloße visuelle Aufzeichnung. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass dadurch vielfach nur eine unzureichende bzw. unvollständige Dokumentation möglich ist. Verbale Entgleisungen bzw. verbal aggressives Verhalten einschließlich strafrechtlich relevanter Beleidigungen gegenüber den kontrollierenden Beamtinnen und Beamten werden derzeit nicht mit aufgezeichnet und können später so nicht als Sachbeweis eingebracht werden. Ebenso können mündlich erteilte polizeiliche Verfügungen bzw. die Androhung von Zwangsmitteln zu deren Durchsetzung nicht nachgewiesen werden. Darüber hinaus ermöglicht die zusätzliche Audioaufzeichnung leichter die Erfassung der Gesamtsituation beim Einschreiten in der Einsatzsituation.

Im Rahmen einer Thesis über die mobile Videoüberwachung hat sich eine Studierende der Hochschule für Polizei und Verwaltung in Abstimmung mit meiner Behörde unter anderem folgender Frage gewidmet: „Geht einem Angriff gegen einen Polizeivollzugsbeamten in der Regel eine verbale Auseinandersetzung voraus?“ Sie stellte damit die Bedeutung der verbalen Kommunikation in solchen Situationen heraus. Dabei hat sie explizit Widerstandshandlungen, zu denen es im Rahmen der Maßnahmen „Alt-Sachsenhausen“ gekommen ist, untersucht. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei einer Vielzahl dieser Widerstandshandlungen zunächst beleidigende oder provozierende Äußerungen gegenüber den Einsatzkräften der Grund für die Erteilung einer Platzverweisung waren. Die Durchsetzung der Platzverweisungen war dann vielfach nur mit der Anwendung körperlichen Zwangs möglich. Wäre die zusätzliche Audioaufzeichnung zulässig und dieser Umstand dem polizeilichen Gegenüber bekannt, würde aller Wahrscheinlichkeit nach die Hemmschwelle zur Artikulation beleidigenden oder provozierenden Inhalts steigen. Dies wiederum würde gegebenenfalls die Anzahl der nachfolgenden Widerstände gegen Einsatzkräfte weiter verringern.

Da die Thesis weitere Aspekte verbaler Kommunikation auch im Zusammenhang mit dem Einsatz der mobilen Videoüberwachung beleuchtet, wurde diese in Abstimmung mit der Hochschule für Polizei und Verwaltung dem Landespolizeipräsidium vorab übermittelt.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass im verfassungsrechtlich besonders geschützten Bereich des Versammlungsrechts nach § 19 a bzw. § 12 a VersG Ton- und Videoaufzeichnungen bereits möglich sind, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Aus den genannten Gründen wird die fehlende Möglichkeit der Tonaufzeichnung explizit von einer Vielzahl der betroffenen Einsatzkräfte des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main ausdrücklich bemängelt.

Unabhängig davon sind die technischen Voraussetzungen durch das derzeit genutzte Kamera- und Aufzeichnungssystem bereits gegeben. Vorsorglich wurde die Möglichkeit der Nutzung des vorhandenen Mikrofons bei der Westenbeschreibung des PTLV für eine spätere Vergabe entsprechend berücksichtigt.

4.2.2 Öffentlich zugängliche Orte

Derzeit ist nach § 14 Abs. 6 HSOG der Einsatz der mobilen Videoüberwachung nur an öffentlich zugänglichen Orten möglich. Tangierte diese Beschränkung die Einsatzmöglichkeiten der „Body-Cam“ im Rahmen der Maßnahmen „Alt-Sachsenhausen“ weniger, so stellt diese Beschränkung im Bereich des 1. Polizeireviers eine „Einsatzhürde“ dar. Aufgrund der dortigen Einsatzschwerpunkte entsteht öfter die Notwendigkeit in Bereichen einschreiten zu müssen, die gemäß Gesetzesvorgabe des § 14 Abs. 6 HSOG nicht betreten werden dürfen. Hierzu zählen neben Wohnungen auch Spieltheken, Diskotheken und sonstige kommerziell genutzte Räumlichkeiten, deren Kontrolle ein vorrangiges Ziel von Konzeptionseinsätzen im dortigen Revierbereich darstellt. Derzeit wird in diesen Fällen auf das Mitführen der mobilen Videoüberwachung gänzlich verzichtet, so dass die „Body-Cam“ zum Schutz der Beamtinnen und Beamten nicht zur Verfügung steht.

4.2.3 Maßnahme der Identitätsfeststellung als Voraussetzung für den Einsatz der mobilen Videoüberwachung

Die derzeitige Fassung des § 14 Abs. 6 HSOG setzt eine bevorstehende Identitätsfeststellung nach dem HSOG oder anderen Rechtsvorschriften als zwingende Voraussetzung für den Einsatz der mobilen Videoüberwachung voraus. In der Praxis ist den Einsatzkräften vielfach bereits die Identität des potentiell gewaltbereiten, polizeilichen Gegenübers bekannt. § 14 Abs. 6 HSOG schließt in dieser Konstellation die Nutzung der mobilen Videoüberwachung aus, was jedoch den Wert der „Body-Cam“ als Mittel der Eigensicherung im Bedarfsfall konterkariert.

Weiterhin fraglich ist, ob nach derzeitigem Wortlaut des § 14 Abs. 6 HSOG der Einsatz der mobilen Videoüberwachung nach Feststellung einer Identität beendet werden muss und sich anschließende Folgemaßnahmen, wie zum Beispiel die zwangsweise Inge-wahrsamnahme einer Person, nicht mehr aufgezeichnet werden dürfen. In solchen Fällen wäre es für die Einsatzkräfte ebenso wünschenswert, sich durch den gesetzlich eindeutig legitimierten Einsatz der „Body-Cam“ beispielsweise gegen unberechtigte Vorwürfe überzogener Gewaltanwendung abzusichern. Darüber hinaus könnte während des Einsatzes der „Body-Cam“, im Gegensatz zur gleichlautenden Formulierung des § 36 Abs. 3 HSOG, eine Gefahr im Sinne des Gesetzes nicht mit einer zielgerichteten Maßnahme, wie die der Durchsuchung einer Person nach Waffen, anderen gefährlichen Gegenständen oder Explosivmitteln, abgewendet werden.

Im Hinblick auf eine Neufassung des § 14 Abs. 6 HSOG sollte aus hiesiger Sicht einzig eine Gefahrenprognose (... , wenn zu erwarten ist, dass von der Person eine Gefahr für

Leib oder Leben der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten ausgeht ...) als Voraussetzung für den Einsatz der mobilen Videoüberwachung erforderlich sein.

4.2.4 Speicherfristen

Das HSOG macht in Bezug auf den § 14 Abs. 6 keine speziellen Vorgaben, wie lange Videosequenzen, insbesondere aus Gründen der Eigensicherung, zu speichern sind. Daher fand diesbezüglich eine Abstimmung mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten (HDSB) statt. Dem HDSB war zunächst die Intention für eine längerfristige Speicherung zum Zwecke der Eigensicherung (u. a. Schutz der Einsatzkräfte vor unberechtigten Anschuldigungen) zu erläutern. Mit Schreiben vom 11.12.2012 hat der HDSB einer Speicherung von Videodaten für 6 Monate in diesen Fällen zugestimmt.

Unabhängig dessen ist es aus hiesiger Sicht angezeigt, die Speicherfristen in Bezug auf den § 14 Abs. 6 HSOG speziell zu regeln.

4.2.5 Beweiswert der Videoaufzeichnung im Gerichtsverfahren

Offen ist nach wie vor eine Bewertung der hiesigen Justiz hinsichtlich des Beweiswertes der Videoaufzeichnung sowohl explizit bei Strafverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB, als auch bei sonstigen Strafverfahren, bei denen Videosequenzen der mobilen Videoüberwachung als Beweismittel eingebracht werden können. Daher fand auf der justiziellen Ebene auch noch keinerlei Würdigung der Beweiskraft der mobilen Videoüberwachung (ohne Audioaufzeichnung) statt. Es ist aber anzunehmen, dass derartige Fragen spätestens in einer mündlichen Verhandlung von Verteidigerseite zur Sprache gebracht werden.

4.3 Technik

4.3.1 Kamera und Aufzeichnungssysteme

Das ausgewählte Kamera- und Aufzeichnungssystem hat sich für den vorgesehenen Einsatz bewährt. Dieses gilt insbesondere für die ausgewählte Position auf der Schulter des kameraführenden Beamten. Ausfälle oder Störungen gab es kaum. Lediglich in einem Fall kam es zu dem Ausfall eines Systems beim 1. Polizeirevier. Ursache waren Mängel in einer aktuell aufgespielten Firmware. Derartige Probleme wurden aber durch Z 21 und die Herstellerfirma unmittelbar behoben.

Das Kamera- und Aufzeichnungssystem der Fa. Zepcam hat sich, einschließlich der Handbedienung, in puncto Handhabung und Tragekomfort als nutzerfreundlich erwiesen. Eine Bedienung ist auch mit Handschuhen möglich. Nach durchgeführter Einweisung und kurzer Eingewöhnungsphase beherrschten die Beamtinnen und Beamten beider Reviere das System. Die „Body-Cam“ ist in der Handhabung bzw. Bedienung insgesamt unkompliziert und robust.

Noch verbesserungswürdig ist nach wie vor die Akkuleistung / -laufzeit des genutzten Aufzeichnungssystems. Ein Akku mit einer größeren Kapazität wäre wünschenswert.

Durch die Verwendung eines externen Zusatzakkus (sog. „Powerpack“) konnte die Einsatzdauer bei der Nutzung im Rahmen der Maßnahmen „Alt-Sachsenhausen“ auf bis zu 12 Stunden vergrößert werden. Die derzeit verwendeten Westen sehen aber die Aufnahme weiterer Akkus nicht vor. Dieses ist bei einer zukünftigen Beschaffung von Westen zu berücksichtigen.

Optimierungsbedarf gibt es bei den Rechtezuweisungen. Hier wäre es zielführend, weitere Einstellungsmöglichkeiten für die Anwenderebene (User) zu reglementieren, um zu vermeiden, dass Einstellungen ungewollt verändert werden.

Weiterhin wünschenswert wäre eine Benutzerverwaltung über einen PC und nicht, wie derzeit praktiziert, an den einzelnen Kamerasystemen selbst.

Am 02.07.2014 fand eine Zusammenkunft aller Revier-Verantwortlichen der Präsidien statt, welche bereits die „Body-Cam“ einsetzen. Aus dieser Besprechung heraus wurden ähnliche bzw. weitere Optimierungsvorschläge formuliert und in einem Protokoll zusammengefasst. Hier wurde unter anderem die Forderung erhoben, die Auswertung bzw. Speicherung der Daten zukünftig in der vorhandenen polizeilichen IT-Infrastruktur (z. B. elektronisches Bildbearbeitungssystem) zu implementieren.

Die formulierten Anregungen fließen unmittelbar in das vorgesehene Vergabeverfahren des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) für die hessenweite Beschaffung weiterer „Body-Cams“ ein.

Neben der ständigen Befassung mit dem vorhandenen Kamera- und Aufzeichnungssystem hat die Abteilung Zentrale Dienste/Z 21 während der Pilotphase auch andere vergleichbare im Markt befindliche Systeme testen können. In einem Fall wurde meiner Behörde eine „Body-Cam“ der Fa. Reveal Media zu Testzwecken zur Verfügung gestellt. Dieses wurde in Abstimmung mit LPP 12 auch an einem Einsatztag in „Alt-Sachsenhausen“ eingesetzt.

Bei diesem System handelt es sich um ein Kompaktsystem (Kamera, Speichereinheit und Bedienung) mit einem kleinen Monitor. Das System kann einfach mittels Clip an der Uniform bzw. Schutzweste befestigt werden. Die gefilmte Person hat die Möglichkeit, die aufgenommenen Videosequenzen über den Monitor in Echtzeit anzusehen.

Das System konnte allerdings im Probetrieb im Rahmen der Einsatzmaßnahmen „Alt-Sachsenhausen“, unter anderem aufgrund der geringen Akku-Laufzeit, der fehlenden Datensicherheit sowie dem geringeren Aufnahmewinkel nicht überzeugen.

Eine weitere Sondierung des Marktes findet statt.

4.3.2 Trägerwesten

Die selbstentwickelten Trägerwesten haben sich insgesamt bewährt. Der Tragekomfort derselben ist gut. Einzelne Unzulänglichkeiten und Verbesserungswünsche beim Tragesystem wurden mit Vertretern des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung erörtert, um die Ergebnisse bei der anstehenden Vergabe der Westen für die hessenweite Beschaffung zu berücksichtigen.

Weiterhin wurde die Erkennbarkeit der Tragesysteme mittels aufgebracht Beschriftung „Videoüberwachung“ thematisiert. Zum einen wird angeregt, insbesondere die Frontbeschriftung größer zu gestalten und anstelle oder ergänzend ein Piktogramm (DIN 33540) anzuheften. Zum anderen wurde vorgeschlagen, Veränderungen in der Farbgebung von Schrift und Hintergrund (schwarze Schrift auf neon-gelben Hintergrund) vorzunehmen, um die Erkennbarkeit des kameraführenden Beamten für den Außenstehenden noch weiter zu erhöhen. Auch bestanden hinsichtlich der verwendeten Aufschrift „Videoüberwachung“ konträre Ansichten, da die Maßnahmen im eigentlichen Sinne keine Überwachung, sondern eher eine Dokumentation sei. Daher könnte gegebenenfalls die Aufschrift „Videodokumentation“ die passendere sein.

Bereits bei der Einführung der mobilen Videoüberwachung wurde auf die Erkennbarkeit der Maßnahme großen Wert gelegt, um so deren Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung zu steigern. Neben dem Aspekt der Transparenz wird durch einen deutlich sichtbaren Hinweis auf den Einsatz der „Body-Cam“ mittels der offenen Kameraposition auf der Schulter und/oder deren Erkennbarkeit durch die Beschriftung „Videoüberwachung“ auf der Weste der präventive Zweck der Maßnahme gefördert. Aus den vorgenannten Gründen und unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung wird angeregt, die notwendige Art und Form der Erkennbarkeit hessenweit verbindlich zu regeln.

4.4 Presse-/Öffentlichkeitsarbeit sowie Studienarbeiten

Bedingt durch die pressewirksame „Kick-off“-Veranstaltung unter Teilnahme des damaligen Innenministers, Herrn Rhein, wurde das Pilotprojekt „Mobile Videoüberwachung“ bereits in den Anfängen, sowohl von der Presse, als auch von den Polizeien anderer Bundesländer, der Bundespolizei und im weiteren Verlauf gar von Polizeibehörden aus anderen europäischen Ländern interessiert begleitet.

In Abstimmung mit dem LPP sowie dem Hauptsachgebiet Presse- und Öffentlichkeitsarbeit meiner Behörde fand eine Vielzahl von Presstreffen im Einsatzraum statt. Dabei wurden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, insbesondere im Rahmen der Maßnahmen „Alt-Sachsenhausen“, während des Einsatzes der „Body-Cam“ aktiv begleitet.

Das LPP übernahm im Verlauf der Pilotphase die schriftliche Beantwortung einer Vielzahl von Anfragen zu den erlangten Erfahrungen bezüglich des Einsatzes der mobilen Videoüberwachung aus den anderen Bundesländern.

Der Leiter der Einsatzmaßnahmen „Alt-Sachsenhausen“, PHK Oliver Heß, und der technisch Verantwortliche der Abteilung Zentrale Dienste/Z 21, TA Michael Roesner, stellten die mobile Videoüberwachung bei verschiedenen Behörden und Institutionen, unter anderem an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster, vor und berichteten dort über die bisherigen positiven Erfahrungen.

Neben der Vielzahl offizieller Auskunftersuchen stellten auch eine Reihe Studierender der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung und vergleichbarer Einrichtungen in anderen Bundesländern Anfragen, die über die mobile Videoüberwachung ihre wissenschaftliche Abschlussarbeit (Thesis) schreiben wollten. Das Polizeipräsidium

Frankfurt am Main hat mit einer Ausnahme jegliche Unterstützung und Informationsweitergabe vor Beendigung der Pilotphase und abgeschlossener Evaluation abgelehnt. An dieser Stelle wird angeregt, mit der Hochschule für Polizei und Verwaltung dahingehend eine Vereinbarung zu treffen, zukünftig bei vergleichbaren Pilotprojekten derartige Thesis-Anfragen gar nicht erst zuzulassen.

Wiederum als zielführend könnte es sich erweisen, zukünftige vergleichbare Pilotprojekte von Beginn an offiziell wissenschaftlich begleiten zu lassen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Einführung der mobilen Videoüberwachung als fester Bestandteil bei konzeptionellen Einsätzen des Wach- und Streifendienstes vom Polizeipräsidium Frankfurt am Main begrüßt wird. Insbesondere die positiven Effekte im präventiven Bereich, einhergehend mit sinkenden Zahlen im Bereich der Straftaten gegen Polizeibeamte, tragen im Hinblick auf den Einsatz der „Body-Cam“ zu einer hohen Akzeptanz dieses Einsatzmittels bei den Einsatzkräften bei. Getragen von einer hohen Transparenz gegenüber dem Bürger stößt das Element der mobilen Videoüberwachung auch im Bereich der Bevölkerung mehrheitlich auf positive Resonanz. Verbunden mit den bereits dargelegten Änderungsvorschlägen im Bereich des Polizeirechtes ist zu prognostizieren, dass die mobile Videoüberwachung ein effektiver und nachhaltiger Teil der Einsatzausstattung der Polizei werden wird.

Bereswill
Polizeipräsident